



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 10

Datum: 09.03.2018

Inhalt:

Nachruf	2
Öffentliche Sitzung des Wirtschaftsausschusses.....	3
Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen	4

Nachruf

Der Landkreis Regensburg trauert um

Herrn Ehrenkreisbrandmeister Franz Schweiger

Der Verstorbene war von 1995 bis 2014 als Kreisbrandmeister für bis zu 16 Freiwillige Feuerwehren in seinem Kreisbrandmeisterbezirk verantwortlich. Er war stets ein sehr zuverlässiger und engagierter Kreisbrandmeister, dem viel an Kameradschaft gelegen war. Aufgrund seiner überdurchschnittlichen Leistungen erhielt er zahlreiche Feuerwehr-Auszeichnungen. Schließlich wurde er nach seinem aktiven Dienst zum Ehrenkreisbrandmeister ernannt.

Herr Franz Schweiger hat sich für das Feuerwehrwesen im Landkreis Regensburg große Verdienste erworben. Hierfür gebührt ihm unser Dank.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Feuerwehren des Landkreises

Für den Landkreis Regensburg

Wolfgang Scheuerer
Kreisbrandrat

Tanja Schweiger
Landrätin

Öffentliche Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Zeit: Donnerstag, 15.03.2018, um 16:30 Uhr

Ort: Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, kleiner Sitzungssaal (Zi.Nr. 4.034)

Tagesordnung:

1. Verkehrsuntersuchung 2005; Sachstand Umsetzungen
2. Verkehrsuntersuchung Regensburg Ost; Sachstand Umsetzung
3. Zwischenergebnisse Machbarkeitsuntersuchung Regensburg-Nord
4. Strategieprojekt mit Schwerpunkt ÖPNV für die Region Regensburg (SMÖRR); Linie 78 "Bahnhof Burgweinting – BMW – Neutraubling, Krones"
5. Überprüfung der Rechts- und Finanzierungsstruktur des ÖPNV Regensburg
6. Sachstandsbericht zum SPNV-Konzept Region Regensburg
7. Einführung eines höherwertigen ÖPNV-Systems in Regensburg - Verknüpfung mit Landkreis
 - 7.1. Bericht der Stadt Regensburg
 - 7.2. Antrag der CSU-Kreistagsfraktion zum höherwertigen ÖPNV-System
8. Antrag des Marktes Schierling auf Zuschuss zu den Kosten für den Erhalt der Bahnlinie Eggmühl-Langquaid
9. Verschiedenes

Regensburg, den 05.03.2018

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L 11

Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Aufhausen-Pfakofen für das Haushaltsjahr 2018 amtlich bekanntgemacht:

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aufhausen-Pfakofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.450 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 223.250 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2017 auf 121 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.845,0414 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 43.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhausen, 20.02.2018

Jurgovsky

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche lang, gerechnet ab dieser Bekanntmachung, zugänglich gemacht.

Az. S 12-027.13-Sed.